

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Satzung der Stadt Uetersen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet: „Reuterstraße 48“

Bekanntmachung ...

1. Aufstellungsbeschluss
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
3. ... der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen der Stadt Uetersen hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den Aufstellungsbeschluss und am 19.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet: „Reuterstraße 48“ gefasst. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht. Der Plangeltungsbereich ist in der folgenden Skizze gestrichelt umrandet dargestellt.

Planungsziel ist die Entwicklung einer allgemeinen Wohnbaufläche für 3 Reihenhäuser. Die Gebäude sollen zwei Vollgeschosse und ein Satteldach erhalten.



Der vom Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Verkehrswesen in der Sitzung am 19.04.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Uetersen und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit ...

vom 15.05.2018 bis zum 15.06.2018

... im Rathaus, Wassermühlenstraße 7, Amt Planen und Bauen - Abtl. Stadtplanung-, 3.OG während der Besuchszeiten Mo, Di u. Do 08.00 -12.30 Uhr, Fr. 08.00 – 12.00 Uhr und Do 14.00 – 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- **Landschaftsplan der Stadt Uetersen**
- Stellungnahme zum **Artenschutz** - Kapitel 9 der Begründung
- Stellungnahme zum **Klimaschutz** – Kapitel 10 der Begründung
- Maßnahmen zum **Schallschutz** – Schalltechnisches Prognosegutachten vom Ingenieurbüro Wolf aus Ahrensburg

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Uetersen, den 02.05.2018

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin